



Bereich: Finanzen
Az: 20 / 59
Datum: 26.01.2024

2024/020

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	27.02.2024	
Rat der Stadt	29.02.2024	

Betreff

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung gem. § 83 GO beim Kostenträger 310402 (Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Asylbewerber, Geduldete und Obdachlose) aus dem Sondervermögen des Landes zur "Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine";
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 14.12.2023

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW die von Herrn Bürgermeister Rajko Kravanja und Herrn Ratsmitglied Carsten Papp am 14.12.2023 getroffene Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW

- zur außerplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 1.581.294,01 € aus dem Sondervermögen des Landes zur „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine“ bei Kostenträger 310402 (Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge, Geduldete und Obdachlose), Kontierung 50590/310402/3811103/I0186 und
- zur Beauftragung der Verwaltung, im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel und unter Berücksichtigung der Regelungen des Förderbescheides der Bezirksregierung Münster vom 12.04.2023 die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zur Beschaffung und Errichtung

von modularen Bauelementen auf dem Grundstück „Klöcknerstraße / B 235 (ehemaliges Kraftwerk) durch den EUV zu realisieren.

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Erste Beigeordnete

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Mit Bescheid vom 12.04.2023 hat die Bezirksregierung Münster der Stadt Castrop-Rauxel einen Betrag in Höhe von 1.581.294,01 € aus dem Sondervermögen des Landes „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind bestimmt für die Schaffung, Unterhaltung und Herrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete. Hierunter fallen insbesondere auch Bau- und Sanierungsaufwendungen.

Als Verwendungszeitraum wurde der Zeitraum vom 24.02.2023 bis 31.12.2023 festgelegt. Dabei kommt es darauf an, dass entsprechende **Verbindlichkeiten** der Stadt in diesem Zeitraum eingegangen wurden (beispielsweise nachgewiesen durch Datum des Abschlusses eines Vertrages). Der Zeitpunkt der Zahlung ist lt. Bescheid der Bezirksregierung hingegen unerheblich.

Erste Überlegungen der Stadt zum Erwerb von Bestandimmobilien im Stadtgebiet konnten leider nicht realisiert werden, da entsprechende Kaufangebote der derzeitigen Eigentümer aus Sicht der Verwaltung unwirtschaftlich gewesen wären. Von daher wurde nach einer geeigneten alternativen Unterbringungslösung gesucht, die sowohl eine möglichst schnelle Realisierbarkeit von zusätzlichen Unterbringungskapazitäten ermöglicht als insbesondere auch den o. a. Bewilligungszeitraum berücksichtigt. Sofern eine Mittelbindung durch die Stadt nicht bis spätestens 31.12.2023 erfolgt wäre, müssten die Fördermittel zurückgezahlt werden.

In der Verwaltung wurde in enger Abstimmung mit dem EUV der Plan entwickelt, dass zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten in Gestalt von modularen Bauelementen auf dem Grundstück des EUV an der Klöcknerstraße / B 235 (Standort ehemaliges Kraftwerk) geschaffen werden. Der Vorstand des EUV, Herr Werner, teilte diesbezüglich mit, dass die für den sog. Bringhof vorgesehene Fläche auf absehbare Zeit zu diesem Zweck nicht benötigt wird (aktueller Standort sei derzeit für Zwecke des EUV ausreichend) und die modularen Bauelemente daher auf dieser Teilfläche errichtet werden könnten.

Die konkrete Umsetzung soll auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung durch den EUV Stadtbetrieb erfolgen. Hierzu musste bis spätestens 31.12.2023 ein entsprechender Vertrag zwischen dem EUV und der Stadt Castrop-Rauxel geschlossen werden. Im Nachgang zur getroffenen und hier in Rede stehenden Dringlichkeitsentscheidung erfolgte ein entsprechender Vertragsabschluss zwischen dem EUV Stadtbetrieb und der Stadt Castrop-Rauxel (Vertragsabschluss am 21./22.12.2023).

Die hier in Castrop-Rauxel vorgesehene Lösung wurde durch den Betrieb 2 mit der Fördermittelgeberin (Bezirksregierung Münster) erörtert. Frau Kleff, Erste Beigeordnete und Beigeordnete für Soziales, teilte hierzu mit, dass von Seiten der Bezirksregierung Münster **keine** Bedenken gegen die beabsichtigte Vorgehensweise erhoben werden bzw. das Verfahren von dort nicht als „förder-schädlich“ erachtet würde.

Herr Bürgermeister Kravanja, Erste Beigeordnete Frau Kleff und der Vorstand EUV Herr Werner haben den Rat im nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung am 07.12.2023 über den Sachverhalt und das von der Verwaltung favorisierte Vorgehen informiert. Von den Ratsmitgliedern wurde signalisiert, dass eine solche Lösung durch den Rat getragen und grundsätzlich nicht infrage gestellt wird. Herr BM Kravanja informierte die Ratsmitglieder daraufhin, dass aufgrund der zur Verfügung stehenden sehr engen Zeitschiene durch die Verwaltung eine Dringlichkeitsentscheidung vorbereitet würde, um die Realisierung der Maßnahme und damit auch die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu sichern.

Zur Umsetzung und entsprechenden Mittelbindung der Maßnahme hat der Bereich Finanzen die Kontierung 50590/310402/3811103/I0186 eingerichtet. Hier soll der Betrag von 1.581.294,01 € zur Verfügung gestellt werden.

Die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung erfolgt durch entsprechende investive Mehreinzahlungen bei der ebenfalls zu diesem Zweck eingerichteten Kontierung 50590/310402/3811102/I0186. Die Mittel wurden bereits in der ersten Jahreshälfte 2023 vereinnahmt, sind zur konkreten Verwendung aber auf die vg. Kontierung umzubuchen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 83 GO NRW, insbesondere die Unabweisbarkeit des außerplanmäßigen Auszahlungsbedarfs, sind erfüllt.

Eine Verpflichtung zur Erstellung eines Nachtragshaushaltsplans im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst; unter Berücksichtigung des Gesamtvolumens des Haushaltes 2023 sowie der Tatsache, dass die Finanzierung vollumfänglich aus Fördermitteln erfolgen soll, ist von einer „Geringfügigkeit“ im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW auszugehen, auch wenn der absolute Betrag freilich siebenstellig ist.

Wie bereits o. a. erfolgte eine grundsätzliche Information des Rates im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung am 07.12.2023. Äußerungen von Seiten der Ratsmitglieder, die darauf schließen ließen, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung nicht mitgetragen oder infrage gestellt wird, erfolgten nicht.

Da die nächste Ratssitzung, in der formal über die Angelegenheit beschlossen und insbesondere die Verwendung der Fördermittel diskutiert werden könnte, erst am 29.02.2024 stattfindet, auch der Haupt- und Finanzausschuss nicht deutlich vorher tagt und mit Blick auf den Bewilligungszeitraum (31.12.2023!) eine unverzügliche Entscheidung erforderlich war, wurde eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW getroffen.

Anlage: Dringlichkeitsentscheidung vom 14.12.2023

Bereich 20	Finanzcontrolling Betrieb 2	Bereich 59	EUV
	gez. Hartung (digitale Mitzeichnung am 01.02.2024)	gez. Köhler (digitale Mitzeichnung am 06.02.2024)	gez. Werner (digitale Mitzeichnung am 05.02.2024)

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Auf eine gesonderte Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird unter Hinweis auf die Darstellungen im Sachverhalt ausnahmsweise verzichtet; den aus den anstehenden Investitionen unmittelbar folgenden Aufwendungen (insbesondere bilanzielle Abschreibungen) stehen aufgrund der Landeszuweisung entsprechende Erträge aus Sonderposten entgegen). Die Betriebskosten (z. B. Energie, Wasser etc.) sind grundsätzlich aus dem Budget des Fachbereichs 59 zu erbringen.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.